

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 106. Ratssitzung vom 11. Januar 2012

2184. 2010/443

Weisung vom 27.10.2010:

Tiefbauamt, Baulinien Hohlstrasse, Abschnitt Hardplatz bis Seebahnstrasse, neue Vorlage, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

- Die nördliche Baulinie der Hohlstrasse zwischen Hardplatz und Seebahnstrasse sowie die Baulinien innerhalb des Hardplatzes werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2010-41, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
- Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2010-41 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit SK PD/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Die Minderheit SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP),

Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans

Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)

Abwesend: Marianne Aubert (SP), Referentin Minderheit

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 46 gegen 59 Stimmen ab.



2/2

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Die nördliche Baulinie der Hohlstrasse zwischen Hardplatz und Seebahnstrasse sowie die Baulinien innerhalb des Hardplatzes werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2010-41, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2010-41 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 18. Januar 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. Februar 2012)

Im Namen des Gemeinderats	
Präsidium	
Sekretariat	